

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet

— Drucksache 8/1657 —

A. Problem

Für den Bau einer Verbindungsstraße zwischen Lörrach und Weil am Rhein soll schweizerisches Staatsgebiet benutzt werden.

B. Lösung

Die Schweiz gestattet in einem Staatsvertrag den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb einer Verbindungsstraße unter Verzicht auf Grenzabfertigung und auf die Erhebung von Abgaben.

Einmütige Billigung des Ausschusses

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 8/1657 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 10. Mai 1978

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich **Curdt**
Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Curdt

Der in Drucksache 8/1657 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. April 1978 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 1978 behandelt.

Es besteht die Absicht, sobald wie möglich eine Bundesstraße als Verbindungsstraße zwischen Lörrach und Weil am Rhein zu bauen, wobei auch schweizerisches Staatsgebiet benutzt werden soll. Hierzu ist die Zustimmung der Schweiz notwendig. In dem zur Ratifizierung anstehenden Staatsvertrag erteilt die Schweiz diese Zustimmung, wobei folgende Einzelregelungen hervorzuheben sind:

- Dem deutschen Vertragspartner wird der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb einer öffentlichen Straße gestattet.

- Eigentümer der Straße wird der Kanton Basel-Stadt.

- Die Schweiz verzichtet auf Grenzabfertigung sowie auf die Erhebung von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben im Durchgangsverkehr.

- Auf der Straße gilt deutsches Straßenverkehrsrecht. Deutsche Behörden und Gerichte sind grundsätzlich für die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr zuständig. Dasselbe gilt für die Regulierung von Schadensfällen, die sich auf der Straße ereignen.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Vertrages und empfiehlt daher die Zustimmung zu der Vorlage.

Bonn, den 10. Mai 1978

Curdt
Berichterstatter